

# Statistischer Bericht



## Schiffsverkehr

### Binnenschifffahrt

August 2025

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
2025

Herausgabemonat Januar 2026

## **Inhaltliche Verantwortung:**

Dezernat Handel, Gastgewerbe, Dienstleistung, Verkehr  
Frau Henker Telefon: 0345 2318-404

## Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald Telefon: 0345 2318-702

## Informations- und Auskunftsdiest:

Frau Hannemann      Telefon: 0345 2318-777  
Frau Booch            Telefon: 0345 2318-715  
Herr Friedl           Telefon: 0345 2318-719  
                          Telefax: 0345 2318-913  
                          E-Mail: [info@statistik.sachsen-anhalt.de](mailto:info@statistik.sachsen-anhalt.de)

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>  
X (ehem. Twitter): @StatistikLSA  
Mastodon: @StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de  
Bluesky: @statistiklsa.bsky.social

**Vertrieb:** Telefon: 0345 2318-718  
E-Mail: [shop@statistik.sachsen-anhalt.de](mailto:shop@statistik.sachsen-anhalt.de)

**Bibliothek und  
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2  
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Telefon: 0345 2318-714  
E-Mail: [bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de](mailto:bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de)

**Herausgabe:** Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Öffentlichkeitsarbeit  
Postfach 20 11 56  
06012 Halle (Saale)

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2026,  
auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet

Bezug: kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6H201

Foto Umschlag: Pixabay.com/Pexels

# Statistischer Bericht

---



Schiffsverkehr

Binnenschifffahrt

August 2025

Land Sachsen-Anhalt

---



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Tabellen	
1. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts - Zusammenfassende Übersichten	
1.1 Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995	6
1.2 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010	7
1.3 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach einheitlichem Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007) seit 2011	7
1.4 Güterumschlag nach Güterabteilungen und Monaten	8
2. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
2.1 Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum	10
2.2 Güterumschlag nach Monaten	11
2.3 Güterbeförderung nach Güterabteilungen im Berichtsmonat und -zeitraum	12
2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat	13
2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtszeitraum	16
2.6 Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	22
2.7 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Monat/Berichtszeitraum	23
2.8 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	24
3. Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
3.1 Schiffsverkehr nach Monaten	25
3.2 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtsmonat	26
3.3 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtszeitraum	27
Grafiken	28
Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007)	32

## Vorbemerkungen

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs, Art. 1 Gesetz über die Verkehrsstatistik der See- und Binnenschifffahrt sowie des Güterkraftverkehrs (Verkehrsstatistikgesetz – VerkStatG) vom 20. Februar 2004 (BGBI. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 218), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist.

### Methodik

Meldepflichtig in der Binnenschifffahrtsstatistik sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenwasserstraße) ist. Ebenso meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge im sogenannten Binnen-See-Verkehr. Dazu zählen neben den die Seegrenze überschreitenden Verkehren zwischen Binnenhäfen (Häfen südlich der Binnengrenze der Seeschifffahrt) und Häfen außerhalb Deutschlands auch jene zwischen Binnenhäfen und Küstenhäfen Deutschlands.

Die Ergebnisse dieser Statistik dienen besonders als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt und monatlich ausgewertet. Die Erfassung erfolgt i. d. R. mittels Zählkarten. Für jeden Lade- und Löschvorgang in den Häfen und Umschlagstellen sind über Ankunfts- bzw. Abgangszählkarten Auskünfte zu erteilen.

### Erläuterungen

**Flagge:** Für den Nachweis des Schiffs- und Güterverkehrs nach Flaggen ist maßgebend, welche Flagge die Schiffe zum Zeitpunkt der Anschreibung führten.

**Güterumschlag/Güterbeförderung:** Der Güterumschlag ergibt sich aus der Summe aller Meldungen über Ein- und Ausladungen der in den sachsen-anhaltischen Häfen ankommenden und abgehenden Schiffe. In der Güterbeförderung werden Transporte zwischen zwei Häfen innerhalb Sachsen-Anhalts nur einmal berücksichtigt (Empfang).

**Gütersystematik:** Der Nachweis der Güterarten erfolgt im vorliegenden Bericht ab 2011 nach dem einheitlichen Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (Standard Goods Nomenclature for Transport Statistics 2007, NST-2007), welches insgesamt 20 Güterabteilungen umfasst. Zuvor fand das amtliche Güterverzeichnis - NST/R - Systematisches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik - Anwendung.

**Hauptverkehrsbeziehungen:** Die Hauptverkehrsbeziehungen richten sich nach der geographischen Lage der empfangenden und versendenden Stelle. Unterschieden werden der Verkehr innerhalb Deutschlands (Verkehr zwischen deutschen Häfen) sowie der grenzüberschreitende Verkehr (Verkehr zwischen deutschen Häfen und solchen im Ausland).

**Schiffs- und Güterverkehr:** Die Statistik erfasst Schiffe, soweit sie Zwecken der Güterbeförderung dienen und dabei hier die in sachsen-anhaltischen Häfen ankommenden und abgehenden Schiffe und deren umgeschlagene Güter.

**Wasserstraßen:** Deutschland wird in neun Wasserstraßengebiete unterteilt. Für Sachsen-Anhalt werden Schiffsbewegungen für die beiden Wasserstraßen Elbegebiet und Mittelrandkanalgebiet nachgewiesen.

Die Zählkarten zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

### **Rundungen**

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

### **Zeichenerklärung**

- x = Tabellenfach gesperrt weil Aussage nicht sinnvoll
- = genau Null oder auf Null geändert
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

### **Abkürzungen**

- TEU Twenty-Foot-Equivalent-Unit (Container ca. 6 m Länge)
- Tkm Tonnenkilometer

**1. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts - Zusammenfassende Übersichten**

**1.1 Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995**

Jahr	Insgesamt	Darunter		Empfang	Versand
		Verkehr mit anderen Bundesländern <sup>1</sup>	grenzüber- schreitender Verkehr		
		in 1 000 Tonnen			
1995	6 978	5 310	1 669	2 265	4 714
1996	6 531	4 989	1 541	2 262	4 269
1997	7 214	5 583	1 631	2 715	4 499
1998	7 146	5 244	1 902	2 293	4 853
1999	7 302	5 605	1 697	2 257	5 044
2000	6 705	5 105	1 600	2 000	4 705
2001	5 978	4 304	1 673	1 880	4 097
2002	6 068	4 544	1 524	1 813	4 255
2003	6 474	4 669	1 806	2 029	4 445
2004	6 984	4 610	2 373	2 181	4 802
2005	7 909	5 560	2 349	2 234	5 675
2006	7 506	5 191	2 315	2 403	5 103
2007	7 565	4 918	2 647	2 619	4 946
2008	7 897	5 240	2 657	2 734	5 164
2009	7 161	5 079	2 074	2 098	5 064
2010	7 181	4 630	2 532	2 359	4 822
2011	7 539	5 140	2 362	2 609	4 930
2012	6 979	5 257	1 698	2 416	4 563
2013	7 336	5 585	1 711	2 572	4 764
2014	7 450	5 967	1 466	2 657	4 794
2015	7 460	6 014	1 421	2 828	4 631
2016	7 184	5 557	1 610	2 700	4 483
2017	6 862	5 059	1 750	2 404	4 458
2018	5 713	4 177	1 512	2 203	3 510
2019	5 651	3 727	1 888	2 062	3 589
2020	6 233	3 751	2 465	1 899	4 334
2021	6 365	3 712	2 576	1 904	4 460
2022	5 714	3 434	2 161	1 993	3 721
2023	5 984	3 553	2 260	1 895	4 089
2024	6 096	3 358	2 498	1 874	4 221

<sup>1</sup> bis 2008 Verkehr innerhalb BRD

**1.2 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010**

Jahr	Insgesamt	Darunter			
		0 landwirtschaftl. und verwandte Erzeugnisse	3 Erdöl, Mineralölerzeugn., Gase	6 Steine und Erden	7 Düngemittel
in 1 000 Tonnen					
1991	2 736	539	273	434	601
1992	3 188	677	505	570	526
1993	3 235	713	343	789	421
1994	5 380	931	563	1 971	715
1995	6 978	1 288	1 168	2 355	883
1996	6 531	1 192	1 107	2 448	838
1997	7 214	880	1 320	2 896	897
1998	7 146	1 055	1 191	2 429	1 297
1999	7 302	1 092	1 001	2 377	1 343
2000	6 705	1 496	928	2 067	949
2001	5 978	1 126	938	1 938	820
2002	6 068	1 148	878	2 016	827
2003	6 474	1 593	802	2 140	811
2004	6 984	1 207	758	2 740	798
2005	7 909	1 722	719	2 954	806
2006	7 506	1 649	693	2 612	713
2007	7 565	1 588	613	2 455	712
2008	7 897	1 739	706	2 536	684
2009	7 161	1 776	571	2 417	450
2010	7 181	1 906	639	2 183	533

**1.3 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST 2007 seit 2011**

Jahr Monat	Insgesamt	Darunter			
		01 Erzeugnisse d. Land- u. Forstw., Fischerei	03 Erze, Steine und Erden	07 Kokerei- und Mineral- ölerzeugnisse	08 chemische Erzeugnisse
in 1 000 Tonnen					
2011	7 539	2 498	2 267	831	719
2015	7 460	2 662	1 422	1 535	736
2016	7 184	2 159	1 610	1 437	818
2017	6 862	2 176	1 428	1 259	913
2018	5 713	1 362	1 456	1 145	831
2019	5 651	1 329	1 556	1 081	788
2020	6 233	2 234	1 273	935	841
2021	6 365	2 606	1 184	883	882
2022	5 714	2 185	988	908	706
2023	5 984	2 598	749	956	693
2024	6 096	2 523	714	847	1 018
2025					
Januar	597	252	68	76	85
Februar	497	211	63	53	84
März	563	220	98	55	101
April	638	262	81	83	74
Mai	520	156	102	77	78
Juni	475	141	91	74	69
Juli	448	122	93	73	77
August	542	164	97	64	102
September	...	...	...	...	...
Oktober	...	...	...	...	...
November	...	...	...	...	...
Dezember	...	...	...	...	...

ab 2011 überarbeitete Güterarten

#### 1.4 Güterumschlag nach Güterabteilungen

## und Monaten

## 2. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

### 2.1 Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Gegenstand der Nachweisung	August 2024	July 2025	August 2025	Januar bis August		
	in 1 000 Tonnen			2024	2025	Veränderung
<b>Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen</b>						
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	25	1	4	111	42	-61,9
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	90	105	104	690	802	16,1
Versand	192	170	215	1 482	1 666	12,4
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	55	57	98	394	634	60,9
Versand	140	114	118	1 264	1 101	-12,9
Gesamtverkehr	502	447	539	3 941	4 244	7,7
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	268	252	289	1 929	2 163	12,1
<b>Tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen in Mill. Tkm</b>						
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	1	0	0	19	6	-69,3
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	29	35	36	219	269	23,1
Versand	49	42	57	419	461	10,1
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	27	28	50	197	322	63,7
Versand	76	61	64	666	580	-13,0
Gesamtverkehr	181	166	206	1 520	1 638	7,8
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	83	80	99	641	724	12,9

## 2.2 Güterumschlag nach Monaten

Zeitraum	2024			2025			Veränderung 2025/2024 um %
	Empfang	Versand	insgesamt	Empfang	Versand	insgesamt	
	in 1 000 Tonnen						
Januar	137	344	481	194	403	597	24,1
Februar	153	401	554	157	340	497	-10,3
März	131	343	474	157	406	563	18,7
April	139	327	466	253	384	638	36,9
Mai	174	414	587	190	330	520	-11,5
Juni	134	332	467	157	318	475	1,9
Juli	158	328	486	163	285	448	-7,8
August	170	357	527	206	337	542	3,0
September	182	322	504	...	...	...	...
Oktober	161	336	498	...	...	...	...
November	191	395	586	...	...	...	...
Dezember	145	321	466	...	...	...	...
<b>Insgesamt</b>	<b>1 874</b>	<b>4 221</b>	<b>6 096</b>	...	...	...	...

## 2.3 Güterbeförderung nach Güterabteilungen im Berichtsmonat und -zeitraum

**2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im August 2025**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand			
			davon aus Häfen		davon nach Häfen			
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland		
in 1 000 Tonnen								
<b>Elbegebiet</b>								
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	102	9	39	24	30		
01.1	Getreide	55	1	-	23	30		
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	1	-	-	1	-		
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	47	8	39	-	-		
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	27	1	-	26	-		
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	27	1	-	26	-		
04	Nahrungs- und Genussmittel	33	6	-	27	-		
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	33	6	-	27	-		
04.7	Getränke	0	-	-	0	-		
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	63	42	7	-	14		
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	61	42	7	-	12		
07.3	Gasförmige, verflüssigte o. verd. Mineralölzerz.	2	-	-	-	2		
08	Chemische Erzeugnisse	23	0	3	0	18		
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	0	0	-	0	-		
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	21	-	2	-	18		
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	1	-	1	0	-		
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	0	-	-	0	-		
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	0	0	-	-	-		
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw)	1	1	-	0	-		
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	1	1	-	0	-		
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltswaren	7	5	-	1	-		
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	6	5	-	1	-		
11.8	Sonstige Maschinen	1	1	-	1	-		
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	0	-	0	-		
13.1	Möbel	0	-	-	0	-		
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	-	-		
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	29	10	12	8	-		
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	29	10	12	8	-		
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	1	0	-	1	-		
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	1	0	-	1	-		
18	Sammelgut	0	0	-	0	-		
18.0	Sammelgut	0	0	-	0	-		
<b>Zusammen</b>		<b>286</b>	<b>75</b>	<b>60</b>	<b>88</b>	<b>63</b>		

**Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im August 2025**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand			
			davon aus Häfen		davon nach Häfen			
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland		
in 1 000 Tonnen								
<b>Mittellandkanalgebiet</b>								
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	62	1	3	26	32		
01.1	Getreide	51	1	-	18	32		
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	2	-	-	2	-		
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	9	-	3	6	-		
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	70	11	1	55	3		
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	3	-	-	1	3		
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	66	11	1	54	-		
04	Nahrungs- und Genussmittel	27	8	4	6	9		
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	27	8	4	5	9		
04.7	Getränke	1	0	-	1	-		
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	0	0	-	-	-		
05.1	Textilien	0	0	-	-	-		
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	0	0	-	-	-		
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	0	0	-	-	-		
07	Kokerei und Mineralölprodukte	1	-	1	-	-		
07.1	Kokereierzeugnisse	1	-	1	-	-		
08	Chemische Erzeugnisse	79	5	20	43	11		
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	12	1	8	3	-		
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	1	0	-	1	-		
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	63	1	12	39	11		
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	2	2	-	-	-		
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	1	1	-	-	-		
09	Sonstige Minerale (Glas, Zement, Gips usw.)	7	5	2	0	-		
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	0	0	-	0	-		
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	7	5	2	-	-		
10	Metalle und Metallerzeugnisse	6	-	6	0	-		
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegerungen	6	-	6	-	-		
10.5	Heizkessel, Waffeb., sonstige Metallerzeugnisse	0	-	-	0	-		
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	1	0	-	1	-		
11.2	Haushaltsgeräte	0	0	-	0	-		
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	0	0	-	0	-		
11.7	Medizin-, mess- und steuerungst. Erzeugnisse	0	-	-	0	-		
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	2	1	-	1	-		
13.1	Möbel	0	0	-	0	-		
13.2	Sonstige Erzeugnisse	1	1	-	1	-		
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	0	0	-	0	-		
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	0	0	-	0	-		
16	Geräte u. Material zur Güterbeförderung	2	1	-	1	-		
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	2	1	-	1	-		
<b>Zusammen</b>		<b>257</b>	<b>33</b>	<b>37</b>	<b>131</b>	<b>54</b>		

**Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im August 2025**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand			
			davon aus Häfen		davon nach Häfen			
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland		
in 1 000 Tonnen								
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>								
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	164	11	42	50	62		
01.1	Getreide	105	2	-	41	62		
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	3	-	-	3	-		
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	56	8	42	6	-		
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	97	12	1	81	3		
03.4	Salz, Natriumchlorid Meerwasser	3	-	-	1	3		
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	94	12	1	80	-		
04	Nahrungs- und Genussmittel	60	14	4	33	9		
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	59	14	4	32	9		
04.7	Getränke	1	0	-	1	-		
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	0	0	-	-	-		
05.1	Textilien	0	0	-	-	-		
06	Holzwaren, Papier, Pappe Druckerzeugnisse	0	0	-	-	-		
06.1	Hol-, Kork- und Flechtwaren	0	0	-	-	-		
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	64	42	8	-	14		
07.1	Kokereierzeugnisse	1	-	1	-	-		
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	61	42	7	-	12		
07.3	Gasförmige, verflüssigte o. verd. Mineralölzerz.	2	-	-	-	2		
08	Chemische Erzeugnisse	102	5	24	43	29		
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	12	2	8	3	-		
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	22	0	2	1	18		
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	65	1	13	39	11		
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	2	2	-	0	-		
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	1	1	-	-	-		
09	Sonst. Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	8	6	2	0	-		
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	1	1	-	0	-		
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	7	5	2	-	-		
10	Metalle und Metallerzeugnisse	6	-	6	0	-		
10.1	Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	6	-	6	-	-		
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	-	-	0	-		
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	8	6	-	2	-		
11.2	Haushaltsgeräte	0	0	-	0	-		
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	6	5	-	1	-		
11.7	Medizin-, mess- und steuerungst. Erzeugnisse	0	-	-	0	-		
11.8	Sonstige Maschinen	1	1	-	1	-		
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	2	1	-	1	-		
13.1	Möbel	0	0	-	0	-		
13.2	Sonstige Erzeugnisse	1	1	-	1	-		
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	30	10	12	8	-		
14.2	Sonstige Abfälle u. Sekundärrohstoffe	30	10	12	8	-		
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	3	1	-	2	-		
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	3	1	-	2	-		
18	Sammelgut	0	0	-	0	-		
18.0	Sammelgut	0	0	-	0	-		
<b>Insgesamt</b>		<b>542</b>	<b>108</b>	<b>98</b>	<b>219</b>	<b>118</b>		

**2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis August 2025**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand			
			davon aus Häfen		davon nach Häfen			
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland		
in 1 000 Tonnen								
<b>Elbgebiet</b>								
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	607	32	164	219	191		
01.1	Getreide	391	2	-	200	189		
01.4	Obst und Gemüse	1	-	-	1	-		
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	17	-	-	17	-		
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	199	30	164	2	2		
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	3	-	3	-	-		
02.1	Kohle	3	-	3	-	-		
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	259	11	-	245	2		
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	259	11	-	245	2		
04	Nahrungs- und Genussmittel	146	27	-	83	36		
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-		
04.5	Milch, Milcherzeugnisse, Speiseeis	0	-	-	0	-		
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	145	27	-	82	36		
04.7	Getränke	1	-	-	1	-		
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-		
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	0	-	-	0	-		
05.1	Textilien	0	-	-	0	-		
05.2	Bekleidung und Pelzwaren	0	-	-	0	-		
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	0	-	-	0	-		
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	0	-	-	0	-		
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	-	-	0	-		
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	546	375	23	3	144		
07.1	Kokereierzeugnisse	7	-	-	-	7		
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	526	375	23	3	125		
07.3	Gasförmige, verflüssigte o. verd. Mineralöl erz.	13	-	-	-	13		
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	0	-	-	0	-		
08	Chemische Erzeugnisse	98	8	22	8	61		
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	2	1	-	1	-		
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	45	0	6	4	36		
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	15	1	11	3	-		
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	30	0	4	0	25		
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	6	5	-	0	-		
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	9	9	-	0	-		
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	9	9	-	0	-		
10	Metalle und Metallerzeugnisse	3	3	0	0	-		
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	3	3	-	0	-		
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	0	0	-	-	-		
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	0	0	0	-		

**2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis August 2025**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand			
			davon aus Häfen		davon nach Häfen			
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland		
in 1 000 Tonnen								
<b>noch Elbegebiet</b>								
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	57	42	2	12	1		
11.4	Geräte der Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	46	37	2	8	-		
11.8	Sonstige Maschinen	11	5	0	4	1		
13	Möbel, Schmuck. Musikinstrumente	1	0	-	0	-		
13.1	Möbel	0	0	-	0	-		
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	-	-		
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	222	75	96	51	-		
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	222	75	96	51	-		
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	6	1	-	5	-		
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	6	1	-	5	-		
18	Sammelgut	1	0	-	1	-		
18.0	Sammelgut	1	0	-	1	-		
<b>Zusammen</b>		<b>1 958</b>	<b>583</b>	<b>310</b>	<b>628</b>	<b>437</b>		

**Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis August 2025**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand			
			davon aus Häfen		davon nach Häfen			
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland		
in 1 000 Tonnen								
<b>Mittellandkanalgebiet</b>								
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	921	30	22	384	485		
01.1	Getreide	776	4	-	292	480		
01.4	Obst und Gemüse	0	0	-	-	-		
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	52	11	-	40	1		
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	93	16	22	52	4		
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	6	-	6	-	-		
02.1	Kohle	6	-	6	-	-		
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	433	69	12	318	35		
03.2	NE-Metallerze	1	-	1	-	-		
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	35	-	3	1	31		
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	398	69	8	317	4		
04	Nahrungs- und Genussmittel	208	76	11	66	56		
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	1	1	-	-	-		
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	202	75	11	60	56		
04.7	Getränke	5	0	-	5	-		
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-		
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	1	0	-	0	-		
05.1	Textilien	1	0	-	0	-		
05.2	Bekleidung und Pelzwaren	0	-	-	0	-		
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	36	3	31	2	-		
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	36	3	31	2	-		
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	0	-	-	-		
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	10	2	9	-	-		
07.1	Kokereierzeugnisse	3	-	3	-	-		
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	8	2	6	-	-		
08	Chemische Erzeugnisse	571	40	164	279	88		
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	89	6	50	29	5		
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	10	0	4	6	-		
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	461	25	109	244	82		
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	3	2	1	-	-		
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	8	8	-	1	-		
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	36	25	9	2	-		
09.1	Glas, Porzellan u. ä. Erzeugnisse	2	0	-	2	-		
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	34	25	9	0	-		
10	Metalle und Metallerzeugnisse	63	1	61	1	-		
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegerungen	63	1	61	1	-		
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	0	0	-	-	-		
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	-	-	0	-		

**Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis August 2025**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand			
			davon aus Häfen		davon nach Häfen			
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland		
in 1 000 Tonnen								
<b>noch Mittellandkanalgebiet</b>								
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	9	2	-	7	0		
11.2	Haushaltsgeräte	0	0	-	0	-		
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	2	1	-	1	-		
11.5	Elektronische Bauelemente	0	-	-	0	-		
11.7	Medizin-, mess- und steuerungst. Erzeugnisse	0	-	-	0	-		
11.8	Sonstige Maschinen	7	1	-	5	0		
12	Fahrzeuge	0	0	-	0	-		
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	0	0	-	0	-		
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	9	5	-	4	-		
13.1	Möbel	2	2	-	0	-		
13.2	Sonstige Erzeugnisse	7	3	-	4	-		
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	8	0	-	8	-		
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	8	0	-	8	-		
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	10	7	-	3	-		
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	10	7	-	3	-		
<b>Zusammen</b>		<b>2 323</b>	<b>261</b>	<b>324</b>	<b>1 074</b>	<b>664</b>		

**Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis August 2025**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand			
			davon aus Häfen		davon nach Häfen			
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland		
in 1 000 Tonnen								
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>								
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	1 528	62	186	603	676		
01.1	Getreide	1 166	5	-	491	669		
01.4	Obst und Gemüse	1	0	-	1	-		
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	68	11	-	57	1		
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	292	46	186	54	6		
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	9	-	9	-	-		
02.1	Kohle	9	-	9	-	-		
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	692	80	12	563	37		
03.2	NE_Metallerze	1	-	1	-	-		
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	35	-	3	1	31		
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	656	80	8	562	6		
04	Nahrungs- und Genussmittel	355	103	11	148	93		
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	1	1	-	-	-		
04.5	Milch, Milcherzeugnisse, Speiseeis	0	-	-	0	-		
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	348	102	11	142	93		
04.7	Getränke	6	0	-	6	-		
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-		
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	1	0	-	1	-		
05.1	Textilien	1	0	-	1	-		
05.2	Bekleidung und Pelzwaren	0	-	-	0	-		
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	36	3	31	2	-		
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	36	3	31	2	-		
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	0	-	0	-		
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	556	376	32	3	144		
07.1	Kokereierzeugnisse	10	-	3	-	7		
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	526	375	23	3	125		
07.3	Gasförmige, verflüssigte o. verd. Mineralölzer.	13	-	-	-	13		
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	8	2	6	0	-		
08	Chemische Erzeugnisse	669	48	186	287	149		
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	91	7	50	30	5		
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	55	0	10	9	36		
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	477	27	121	247	82		
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	33	2	6	0	25		
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	14	13	-	1	-		
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	46	34	9	3	-		
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	11	9	-	2	-		
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	34	25	9	0	-		
10	Metalle und Metallerzeugnisse	66	4	61	1	-		
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegerungen	66	4	61	1	-		
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	0	0	-	-	-		
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	0	0	0	-		

**Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis August 2025**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
			in 1 000 Tonnen			
<b>noch Wasserstraßengebiete insgesamt</b>						
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	66	44	2	19	1
11.2	Haushaltsgeräte	0	0	-	0	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	48	38	2	9	-
11.5	Elektronische Bauelemente	0	-	-	0	-
11.7	Medizin-, mess- und steuerungst. Erzeugnisse	0	-	-	0	-
11.8	Sonstige Maschinen	18	7	0	10	1
12	Fahrzeuge	0	0	-	0	-
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	0	0	-	0	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	9	5	-	4	-
13.1	Möbel	3	2	-	0	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	7	3	-	4	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	230	76	96	59	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	230	76	96	59	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	16	8	-	8	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	16	8	-	8	-
18	Sammelgut	1	0	-	1	-
18.0	Sammelgut	1	0	-	1	-
<b>Insgesamt</b>		<b>4 280</b>	<b>844</b>	<b>634</b>	<b>1 702</b>	<b>1 101</b>

**2.6 Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum**

Containerart	Einheit	Juli 2025	August 2025	Januar - August		
				2024	2025	Veränderung um %
<b>Verkehr innerhalb Deutschlands</b>						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	309	413	2 801	3 340	19,2
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	626	538	6 602	5 082	-23,0
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	1 561	1 489	16 005	13 504	-15,6
darin beförderte Güter	Tonnen	18 075	17 012	200 030	166 025	-17,0
20-Fuß-Container leer	Anzahl	135	348	2 065	2 314	12,1
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	340	455	2 353	2 674	13,6
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	815	1 258	6 771	7 662	13,2
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>2 376</b>	<b>2 747</b>	<b>22 776</b>	<b>21 166</b>	<b>-7,1</b>
<b>Grenzüberschreitender Empfang und Versand</b>						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	1	-	-	1	x
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	1	-	-	1	x
darin beförderte Güter	Tonnen	4	-	-	4	x
20-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	x
40-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>1</b>	<b>x</b>
<b>Gesamtverkehr</b>						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	310	413	2 801	3 341	19,3
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	626	538	6 602	5 082	-23,0
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	1 562	1 489	16 005	13 505	-15,6
darin beförderte Güter	Tonnen	18 079	17 012	200 030	166 029	-17,0
20-Fuß-Container leer	Anzahl	135	348	2 065	2 314	12,1
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	340	455	2 353	2 674	13,6
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	815	1 258	6 771	7 662	13,2
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>2 377</b>	<b>2 747</b>	<b>22 776</b>	<b>21 167</b>	<b>-7,1</b>

**2.7 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Berichtsmonat und -zeitraum**

Containerart	Einheit	Empfang		Versand		Insgesamt			
		2024	2025	2024	2025	2024	2025	Veränderung um %	
<b>August</b>									
<b>Elbegebiet</b>									
20-Fuß-Container	Anzahl	48	89	122	82	170	171	0,6	
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	
40-Fuß-Container	Anzahl	308	262	272	268	580	530	-8,6	
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	
<b>Zusammen</b>	<b>TEU</b>	<b>664</b>	<b>613</b>	<b>666</b>	<b>618</b>	<b>1 330</b>	<b>1 231</b>	<b>-7,4</b>	
<b>Mittellandkanalgebiet</b>									
20-Fuß-Container	Anzahl	264	278	229	317	493	595	20,7	
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	
40-Fuß-Container	Anzahl	239	215	246	268	485	483	-0,4	
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	
<b>Zusammen</b>	<b>TEU</b>	<b>742</b>	<b>708</b>	<b>721</b>	<b>853</b>	<b>1 463</b>	<b>1 561</b>	<b>6,7</b>	
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>									
20-Fuß-Container	Anzahl	312	367	351	399	663	766	15,5	
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	
40-Fuß-Container	Anzahl	547	477	518	536	1 065	1 013	-4,9	
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>1 406</b>	<b>1 321</b>	<b>1 387</b>	<b>1 471</b>	<b>2 793</b>	<b>2 792</b>	<b>0,0</b>	
<b>Januar - August</b>									
<b>Elbegebiet</b>									
20-Fuß-Container	Anzahl	351	631	569	646	920	1 277	38,8	
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	
40-Fuß-Container	Anzahl	2 598	1 986	2 615	1 905	5 213	3 891	-25,4	
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	
<b>Zusammen</b>	<b>TEU</b>	<b>5 547</b>	<b>4 603</b>	<b>5 799</b>	<b>4 456</b>	<b>11 346</b>	<b>9 059</b>	<b>-20,2</b>	
<b>Mittellandkanalgebiet</b>									
20-Fuß-Container	Anzahl	2 021	2 169	1 995	2 274	4 016	4 443	10,6	
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	
40-Fuß-Container	Anzahl	2 141	1 880	2 390	2 453	4 531	4 333	-4,4	
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	
<b>Zusammen</b>	<b>TEU</b>	<b>6 303</b>	<b>5 929</b>	<b>6 775</b>	<b>7 180</b>	<b>13 078</b>	<b>13 109</b>	<b>0,2</b>	
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>									
20-Fuß-Container	Anzahl	2 372	2 800	2 564	2 920	4 936	5 720	15,9	
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	
40-Fuß-Container	Anzahl	4 739	3 866	5 005	4 358	9 744	8 224	-15,6	
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>11 850</b>	<b>10 532</b>	<b>12 574</b>	<b>11 636</b>	<b>24 424</b>	<b>22 168</b>	<b>-9,2</b>	

**2.8 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum**

Containerart	Einheit	Container-umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
<b>August</b> <b>Elbegebiet</b>						
20-Fuß-Container	Anzahl	171	89	-	82	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	530	262	-	268	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	1 231	613	-	618	-
<b>Mittellandkanalgebiet</b>						
20-Fuß-Container	Anzahl	595	278	-	317	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	483	215	-	268	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	1 561	708	-	853	-
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>						
20-Fuß-Container	Anzahl	766	367	-	399	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 013	477	-	536	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>2 792</b>	<b>1 321</b>	-	<b>1 471</b>	-
<b>Januar - August</b> <b>Elbegebiet</b>						
20-Fuß-Container	Anzahl	1 277	630	1	646	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	3 891	1 986	-	1 905	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	9 059	4 602	1	4 456	-
<b>Mittellandkanalgebiet</b>						
20-Fuß-Container	Anzahl	4 443	2 169	-	2 274	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	4 333	1 880	-	2 453	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	13 109	5 929	-	7 180	-
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>						
20-Fuß-Container	Anzahl	5 720	2 799	1	2 920	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	8 224	3 866	-	4 358	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>22 168</b>	<b>10 531</b>	<b>1</b>	<b>11 636</b>	-

### 3. Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

#### 3.1 Schiffsverkehr nach Monaten

Zeitraum	2025			2024	Veränderung 2025/2024 um %
	Schiffe beladen	Schiffe unbeladen	Schiffe insgesamt		
Januar	651	532	1 183	982	20,5
Februar	567	463	1 030	1 107	-7,0
März	643	519	1 162	1 043	11,4
April	723	603	1 326	1 023	29,6
Mai	580	482	1 062	1 171	-9,3
Juni	541	448	989	1 039	-4,8
Juli	509	411	920	1 004	-8,4
August	594	475	1 069	1 084	-1,4
September	...	...	...	983	...
Oktober	...	...	...	1 018	...
November	...	...	...	1 193	...
Dezember	...	...	...	917	...
<b>Insgesamt</b>	<b>...</b>	<b>...</b>	<b>...</b>	<b>12 564</b>	<b>...</b>

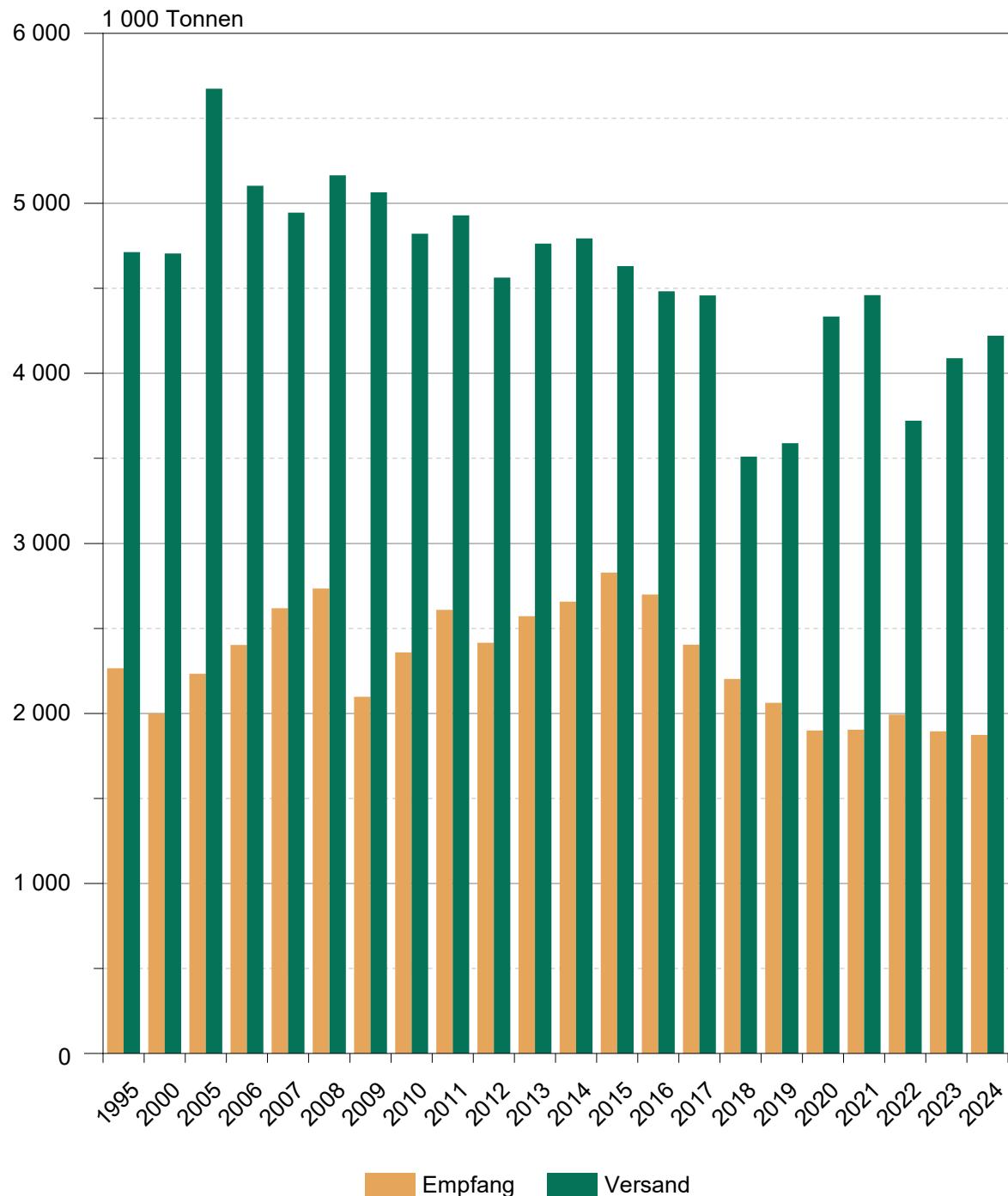
## 3.2 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im August 2025

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Trag-fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein-ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag-fähigkeit 1 000 t	Anzahl	Trag-fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein-ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag-fähigkeit 1 000 t
<b>Elbegebiet</b>										
Deutschland	171	287	171	136	199	15	13	11	15	13
Niederlande	65	98	74	58	87	-	-	-	-	-
Belgien	4	6	5	4	6	-	-	-	-	-
Frankreich	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-
Tschechien	5	6	5	5	6	1	1	1	1	1
Polen	22	21	19	22	21	1	0	0	1	0
Zusammen	268	420	275	226	321	17	14	11	17	14
<b>Mittellandkanalgebiet</b>										
Deutschland	135	209	101	80	115	29	39	11	12	10
Niederlande	83	108	85	81	106	-	-	-	-	-
Belgien	4	5	5	4	5	-	-	-	-	-
Frankreich	2	3	2	2	3	-	-	-	-	-
Tschechien	17	20	16	16	18	5	5	3	5	5
Polen	22	23	19	20	21	12	16	15	12	16
Zusammen	263	368	228	203	267	46	60	29	29	31
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>										
Deutschland	306	496	272	216	314	44	52	21	27	22
Niederlande	148	206	159	139	193	-	-	-	-	-
Belgien	8	12	9	8	12	-	-	-	-	-
Frankreich	3	4	3	3	4	-	-	-	-	-
Tschechien	22	26	21	21	24	6	6	4	6	6
Polen	44	44	38	42	42	13	16	15	13	16
<b>Insgesamt</b>	<b>531</b>	<b>787</b>	<b>503</b>	<b>429</b>	<b>589</b>	<b>63</b>	<b>74</b>	<b>40</b>	<b>46</b>	<b>45</b>

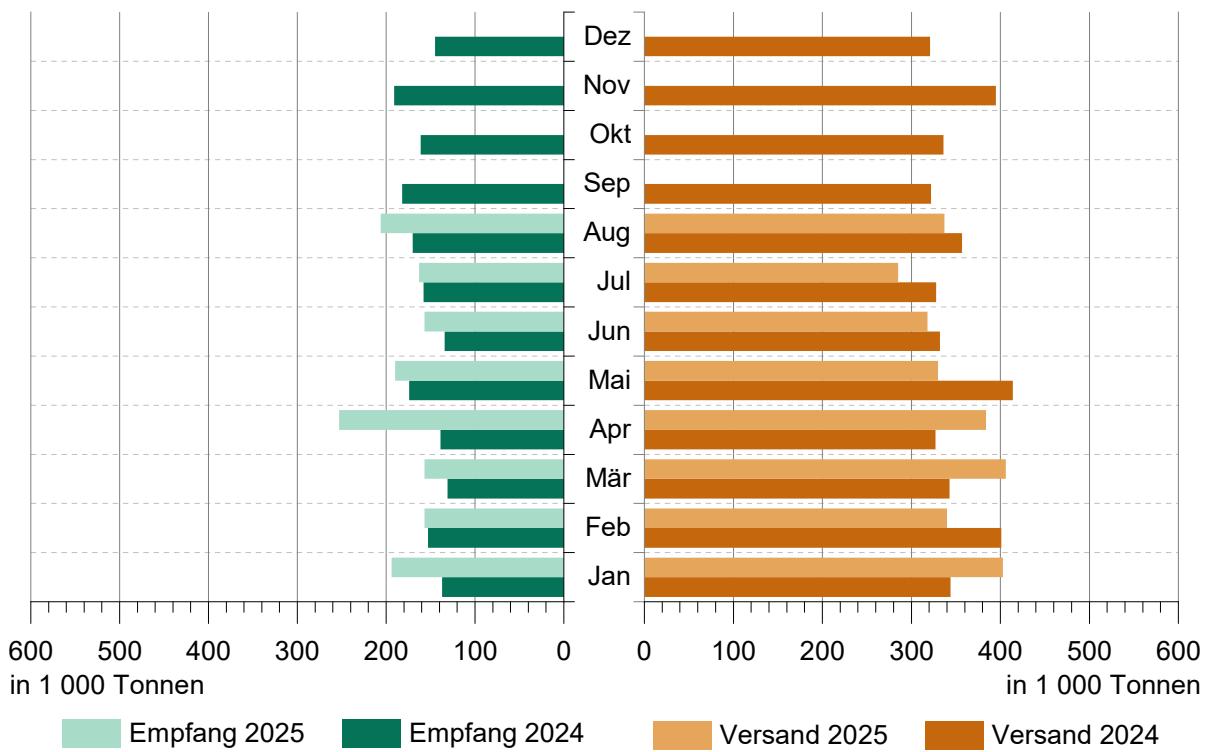
**3.3 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge von Januar bis August 2025**

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Trag-fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein-ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag-fähigkeit 1 000 t	Anzahl	Trag-fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein-ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag-fähigkeit 1 000 t
<b>Elbegebiet</b>										
Deutschland	1 288	2 032	1 223	1 056	1 497	119	105	53	109	87
Niederlande	429	611	471	401	573	5	5	4	4	4
Belgien	36	58	44	34	56	-	-	-	-	-
Frankreich	6	9	7	6	9	-	-	-	-	-
Schweiz	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Rumänien	2	3	2	2	3	-	-	-	-	-
Tschechien	45	50	37	43	48	13	12	9	13	12
Polen	113	113	97	112	111	19	13	9	19	13
Zusammen	1 920	2 877	1 882	1 655	2 299	156	134	76	145	115
<b>Mittellandkanalgebiet</b>										
Deutschland	1 120	1 632	839	697	917	182	240	65	69	47
Niederlande	833	1 122	890	788	1 059	2	2	1	2	2
Belgien	58	84	67	57	83	-	-	-	-	-
Frankreich	11	15	11	11	15	-	-	-	-	-
Rumänien	3	4	3	3	4	-	-	-	-	-
Bulgarien	1	2	2	1	2	-	-	-	-	-
Tschechien	184	204	167	173	192	34	33	24	33	32
Polen	229	213	178	226	209	75	83	76	73	82
Zusammen	2 439	3 276	2 157	1 956	2 481	293	359	166	177	163
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>										
Deutschland	2 408	3 664	2 061	1 753	2 414	301	345	118	178	133
Niederlande	1 262	1 733	1 362	1 189	1 632	7	7	5	6	6
Belgien	94	142	111	91	139	-	-	-	-	-
Frankreich	17	23	18	17	23	-	-	-	-	-
Schweiz	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Rumänien	5	7	5	5	7	-	-	-	-	-
Bulgarien	1	2	2	1	2	-	-	-	-	-
Tschechien	229	254	204	216	240	47	45	33	46	44
Polen	342	326	275	338	321	94	96	85	92	95
<b>Insgesamt</b>	<b>4 359</b>	<b>6 153</b>	<b>4 039</b>	<b>3 611</b>	<b>4 780</b>	<b>449</b>	<b>492</b>	<b>241</b>	<b>322</b>	<b>278</b>

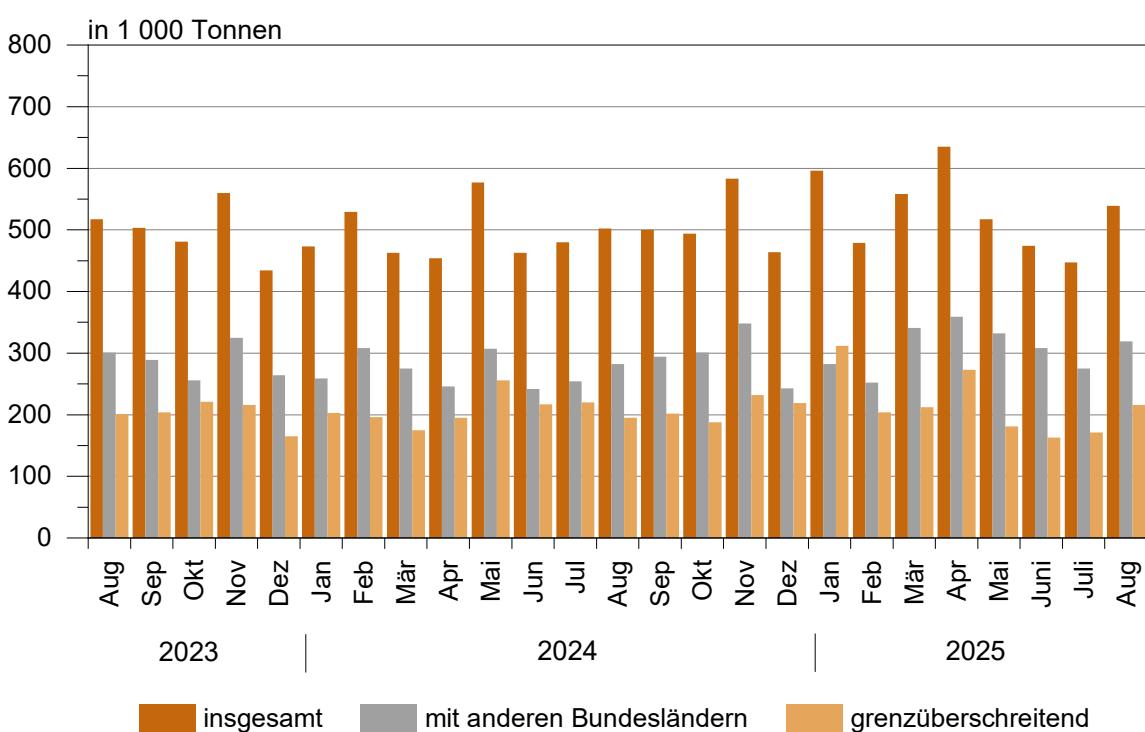
**Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen**  
**1995 – 2024**



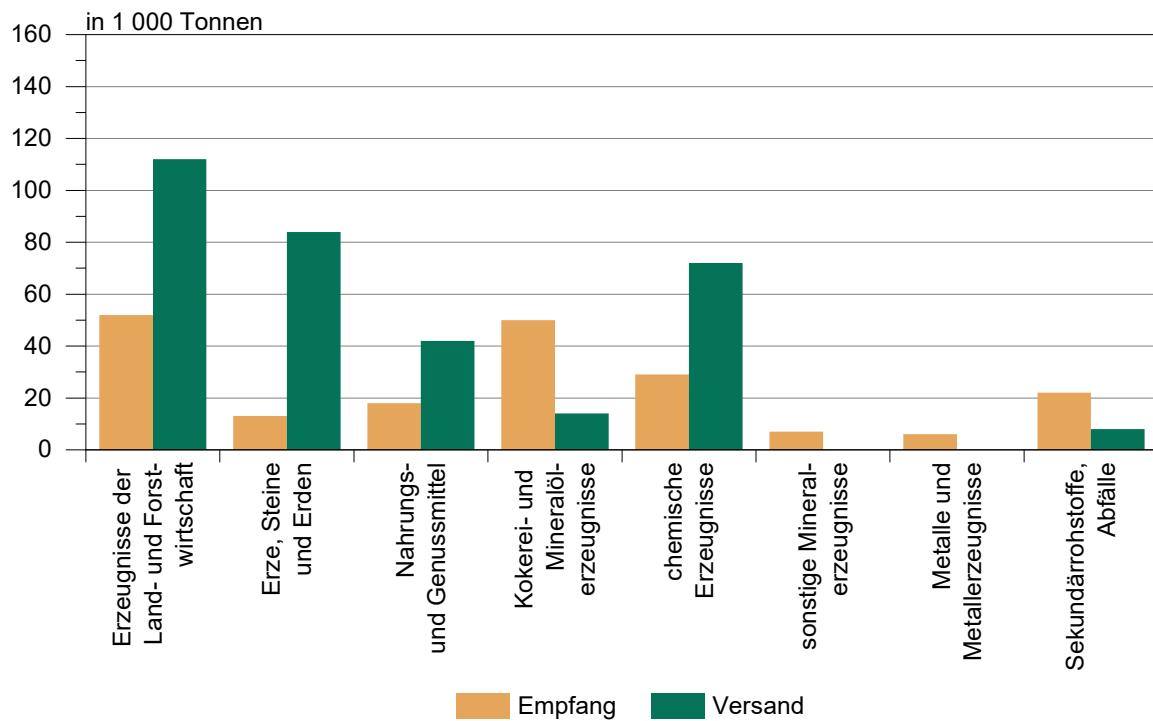
**Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen  
von Januar 2024 bis August 2025**



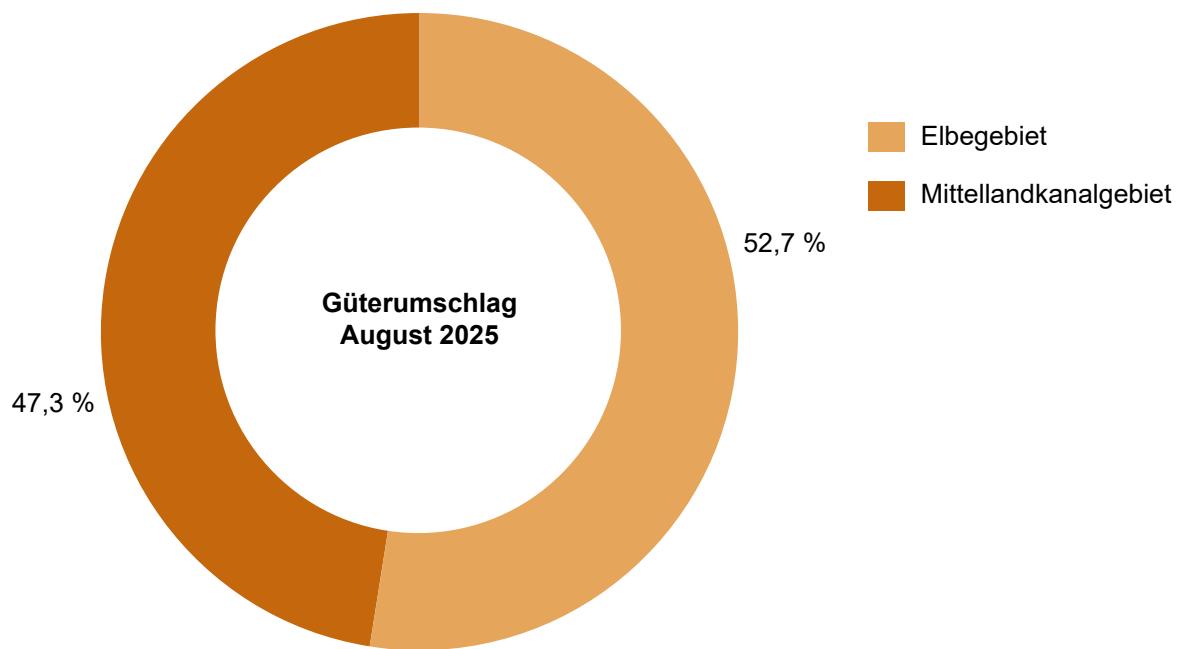
**Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen  
von August 2023 bis August 2025**



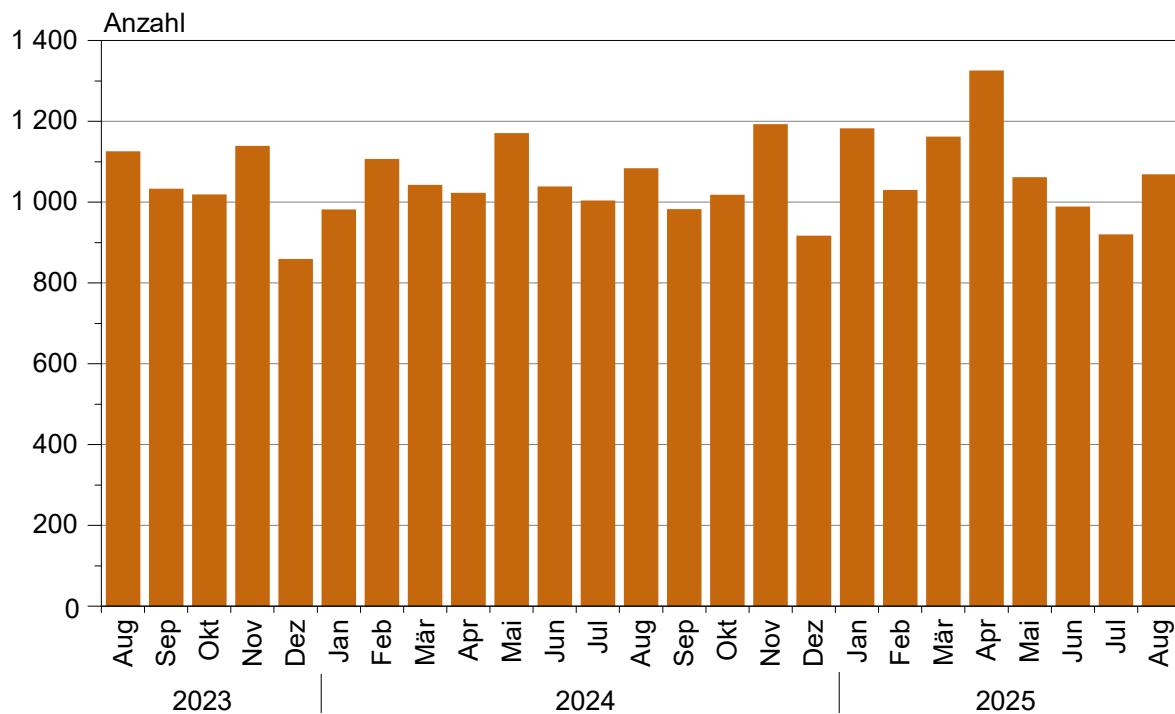
**Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen  
im August 2025**



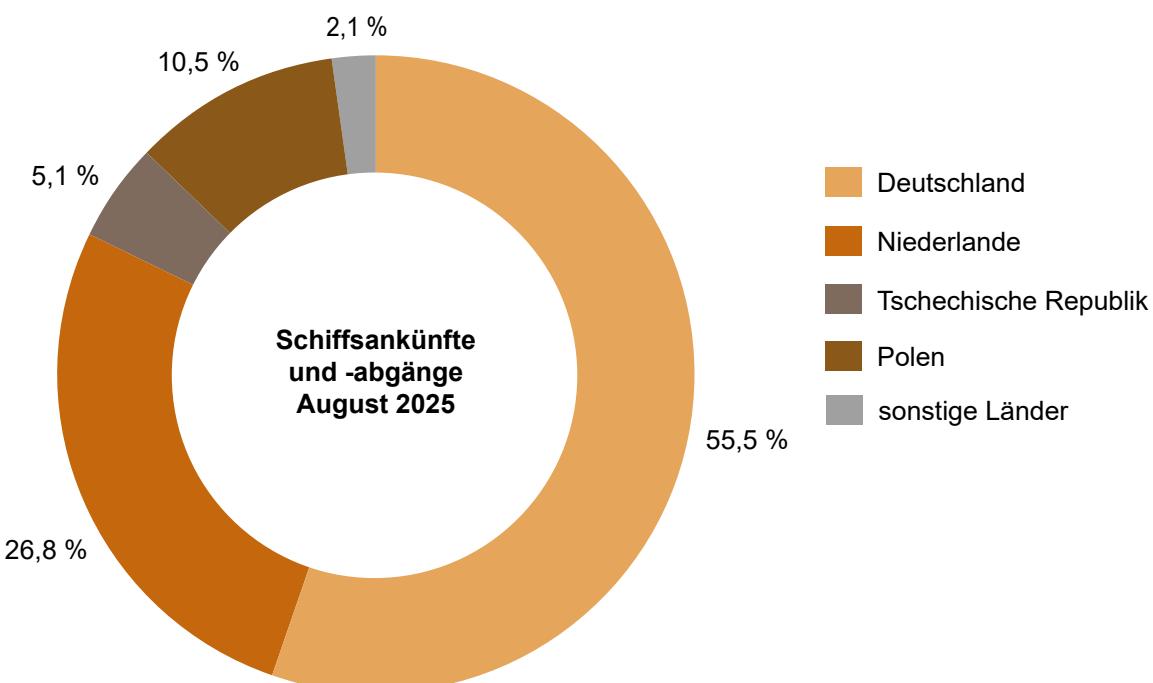
**Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten  
im August 2025**



**Schiffsankünfte und -abgänge nach Monaten  
von August 2023 bis August 2025**



**Schiffsankünfte und -abgänge nach Herkunftsländern  
im August 2025**



## **Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007)**

### **Abteilung Bezeichnung**

- |    |   |
|----|---|
| 01 | Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei   |
| 02 | Kohle, rohes Erdöl und Erdgas   |
| 03 | Erze, Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse; Torf; Uran- und Thoriumerze  |
| 04 | Nahrungs- und Genußmittel   |
| 05 | Textilien und Bekleidung; Leder und Lederwaren  |
| 06 | Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren (ohne Rohholz und Möbel); Papier, Pappe und Waren daraus; Verlags- und Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger  |
| 07 | Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse   |
| 08 | Chemische Erzeugnisse und Chemiefasern; Gummi- und Kunststoffwaren; Spalt- und Brutstoffe   |
| 09 | Sonstige Mineralerzeugnisse (Glas, Zement, Gips usw.)   |
| 10 | Metalle und Halbzeug daraus; Metallerzeugnisse, ohne Maschinen und Geräte   |
| 11 | Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.; Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen; Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung u. Ä.; Nachrichtentechnik, Rundfunk- und Fersehgeräte sowie elektronische Bauelemente; Medizin-, Mess-, steuerungs- und regelungstechnische Erzeugnisse; optische Erzeugnisse; Uhren |
| 12 | Fahrzeuge   |
| 13 | Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren und sonstige Erzeugnisse  |
| 14 | Sekundärrohstoffe, kommunale Abfälle und sonstige Abfälle   |
| 15 | Post, Pakete  |
| 16 | Geräte und Material für die Güterbeförderung  |
| 17 | Im Rahmen von privaten und gewerblichen Umzügen beförderte Güter; von den Fahrgästen getrennt befördertes Gepäck; zum Zwecke der Reparatur bewegte Fahrzeuge ; sonstige nichtmarktbestimmte Güter a. n. g.  |
| 18 | Sammelgut: eine Mischung verschiedener Arten von Gütern, die zusammen befördert werden  |
| 19 | Nicht identifizierbare Güter: Güter, die sich aus irgendeinem Grund nicht genau bestimmen lassen und daher nicht den Gruppen 01 - 16 zugeordnet werden können   |
| 20 | Sonstige Güter a. n. g.   |

a. n. g. anderweitig nicht genannt

## Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt – Zählkarte Abgang

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

**Meldehafen:** Einladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

### 1 Schiffsmerkmale

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei seegehenden Schiffen/Rufzeichen) .....

Flagge/Registerstaat .....

Tragfähigkeit  
(Eichtonnen ohne Dezimale) .....

### 1.1 Schiffsgattung

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Gütermotorschiff .....

Güterleichter  
(Güterschiff ohne Selbstantrieb) .....

Tankmotorschiff .....

Tankleichter  
(Tankschiff ohne Selbstantrieb) .....

Containerschiff .....

Sonstiges Güterschiff .....

### 2 Abgang

Abgegangen am:  
(Tag, Monat und Jahr,  
z. B. 07/09/2023) .....

/ / 2,0

Bei Reihenfahrten: ..... 1 ..... mal im Monat

### 3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Wird bei der Fahrt auch die  
See befahren? .....  Ja  NeinWurden im Meldehafen Güter  
ausgeladen? .....  Ja  NeinWurde zwischen dem Meldehafen  
und dem letzten Hafen Ladung  
transportiert? .....  Ja  Nein

## ABG

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Dezernat 35  
Merseburger Str. 2  
06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Telefon: (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Noch: 3

### Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Welche von den nachstehend genannten  
Wasserstraßen oder Punkten werden  
auf der Fahrt zum Ausladehafen der  
Güter – bei mehreren Ausladehäfen,  
dem weitest entfernten – passiert? **2**

Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.

Emmerich (Rhein) .....

Schleuse Friedrichsfeld  
(Wesel-Datteln-Kanal) .....

Schleuse Koblenz (Mosel) .....

Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl .....

Seegrenze Weser .....

Schleuse Brunsbüttel  
(Nord-Ostsee-Kanal) .....

Schleuse Geesthacht (Elbe) .....

Schleuse Oldenburg (Küstenkanal) .....

Elbe-Seitenkanal .....

Schleuse Plau  
(Müritz-Elde-Wasserstraße) .....

Schleuse Havelberg (Untere Havel) .....

Schleuse Parey  
(Pareyer Verbindungskanal) .....

Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal) .....

Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal) .....

Schleuse Plötzensee  
(Berlin-Spandauer-Schifffahrtskanal) .....

Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße) .....

Unterschleuse (Landwehrkanal) .....

Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal) .....

Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder) .....

Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße) .....

Schleuse Jochenstein (Donau) .....

## Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Für jede Güterart ist eine separate Zeile vorgesehen. Wird allerdings eine Güterart geladen, die in mehreren Häfen gelöscht wird, so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen.

Bei leeren Ladungseinheiten sind je Ladungsart ebenfalls Zeilen anzulegen, in der die Felder „Güterart“, „Gefahrgut“ und „Menge in Tonnen“ leer bleiben und nur die Ladungsart, Ein- bzw. Ausladehafen sowie die Anzahl der leeren Ladungseinheiten angegeben werden.

- Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings die **Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleches gilt –sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhaltet soll.

**2** Diese Angaben dienen der maschinellen Ermittlung der Verkehrsleistung (Güteraufkommen, Tonnen- und Schiffskilometer) auf den einzelnen Wasserstraßen.

**3** Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach der NST-2007 (einheitliches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik – 2007). Sammelbezeichnungen wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig; die Güter sind genauer zu benennen, z. B. Weizen, Roggen, Eisenerze, Walzstahl usw. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden.

**4** Ausladehafen ist der Ort, an dem das Gut ausgeladen werden soll. Beim Abgang von Schiffsleichtern nach Übersee ist jedoch nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen anzuschreiben, sondern der deutsche Seehafen (z. B. Bremerhaven) oder ein Rheinmündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

**5** Bei Gefahrgut ist die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

**6** Anzugeben ist das Bruttogewicht – in Tonnen – der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch **ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten**.

**7** Anzugeben sind hier die in der untenstehenden Liste zutreffenden zweistelligen Codes (z. B. der Code 42 bei 40-Fuß-Containern).

## 4 Im Meldehafen geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten

## Liste Ladungsart

Massengut	Stückgut	Container
10 = unverpacktes flüssiges Massengut	30 = unverpacktes oder konventionell verpacktes Stückgut (nicht auf RO-RO-Einheiten; einschließlich kleiner Container< 20 Fuß)	40 = 20-Fuß-Container 41 = Container zwischen 20 und 40 Fuß 42 = 40-Fuß-Container 43 = Container größer als 40 Fuß 44 = Sonstige Großcontainer
20 = unverpacktes festes Schüttgut		

Fahrzeuge als Transportmittel (RO-RO-Einheiten)	Sonstige Ladungsarten
--	-----------------------

50 = Straßengüterfahrzeuge einschl.  
deren Anhänger sowie Anhänger  
von Straßengüterfahrzeugen

99 = Sonstiges

50 = Straßengüterfahrzeuge einschl.  
deren Anhänger sowie Anhänger  
von Straßengüterfahrzeugen  
51 = Wechselbrücken/behälter

99 = Sonstiges

## Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

### Meldepflicht

Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

### Nicht meldepflichtig sind:

1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
  - a) zum Zwecke des Fischfangs,
  - b) zu Baggerarbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

### Weiterleitung der Fragebogen

Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

### Hafenanschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

#### Hafen

Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibehafen) enthalten.

#### Schiffsmerkmale

Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

#### Flagge

Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

#### Tragfähigkeit

Maßgebend sind Schiffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm NettoRaumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

### Schiffsgattung

Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzel** anzumelden.

**Gütermotorschiffe:** Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe.

**Güterleichter:** Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne).

**Tankmotorschiffe:** Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe.

**Tankleichter:** Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne).

**Containerschiff:** Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff.

**Sonstiges Güterschiff:** Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können.

### Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:

Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abgangs.

#### Reihenfahrten

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings die **Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

#### Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen

Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

#### Benutzte Wasserstraßen

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passierten Punkte sind anzukreuzen.

## **Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten**

### **Güterart**

Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Marken-bezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird.** Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

### **Einlade-/Ausladehafen**

Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

### **Gefahrgut**

Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbigen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

### **Menge in Tonnen**

Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container).

### **Ladungsart**

Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

### **Anzahl der Ladungseinheiten**

Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

## Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoraumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschkvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Ländungsplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland

zuständige statistische Amt. Die Kontaktdataen finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

#### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile

von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung**

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt – Zählkarte Ankunft

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

**Meldehafen:** Ausladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

**ANK**

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Dezernat 35  
Merseburger Str. 2  
06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Telefon: (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

\_\_\_\_\_  
Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

### 1 Schiffsmerkmale

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei  
seegehenden Schiffen/Rufzeichen) .....

Flagge/Registerstaat .....

Tragfähigkeit  
(Eichtonnen ohne Dezimale) .....

### 1.1 Schiffsgattung

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Gütermotorschiff .....

Güterleichter  
(Güterschiff ohne Selbstantrieb) .....

Tankmotorschiff .....

Tankleichter  
(Tankschiff ohne Selbstantrieb) .....

Containerschiff .....

Sonstiges Güterschiff .....

### 2 Ankunft

Angekommen am:  
(Tag, Monat und Jahr,  
z. B. 07/09/2023) .....  /  /  2,0

Bei Reihenfahrten: .....   mal im Monat

### 3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Wurde bei der Fahrt auch die  
See befahren? .....  Ja  Nein

Wurden im Meldehafen Güter  
eingeladen? .....  Ja  Nein

Wird zwischen dem Meldehafen  
und dem nächsten Hafen Ladung  
transportiert? .....  Ja  Nein

Noch: 3

### Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Welche von den nachstehend genannten  
Wasserstraßen oder Punkten werden  
auf der Fahrt vom Einladehafen der  
Güter – bei mehreren Einladehafen,  
dem weitest entfernten – passiert? **2**

Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.

Emmerich (Rhein) .....

Schleuse Friedrichsfeld  
(Wesel-Datteln-Kanal) .....

Schleuse Koblenz (Mosel) .....

Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl .....

Seegrenze Weser .....

Schleuse Brunsbüttel  
(Nord-Ostsee-Kanal) .....

Schleuse Geesthacht (Elbe) .....

Schleuse Oldenburg (Küstenkanal) .....

Elbe-Seitenkanal .....

Schleuse Plau  
(Müritz-Elde-Wasserstraße) .....

Schleuse Havelberg (Untere Havel) .....

Schleuse Parey  
(Pareyer Verbindungskanal) .....

Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal) .....

Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal) .....

Schleuse Plötzensee  
(Berlin-Spandauer-Schifffahrtskanal) .....

Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße) .....

Unterschleuse (Landwehrkanal) .....

Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal) .....

Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder) .....

Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße) .....

Schleuse Jochenstein (Donau) .....

## Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Für jede Güterart ist eine separate Zeile vorgesehen. Wird allerdings eine Güterart gelöscht, die in mehreren Häfen geladen wurde, so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen.

Bei leeren Ladungseinheiten sind je Ladungsart ebenfalls Zeilen anzulegen, in der die Felder „Güterart“, „Gefahrgut“ und „Menge in Tonnen“ leer bleiben und nur die Ladungsart, Ein- bzw. Ausladehafen sowie die Anzahl der leeren Ladungseinheiten angegeben werden.

- Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings die **Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleches gilt –sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

**2** Diese Angaben dienen der maschinellen Ermittlung der Verkehrsleistung (Güteraufkommen, Tonnen- und Schiffskilometer) auf den einzelnen Wasserstraßen.

**3** Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach der NST-2007 (einheitliches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik – 2007). Sammelbezeichnungen wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig; die Güter sind genauer zu benennen, z. B. Weizen, Roggen, Eisenerze, Walzstahl usw. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden.

**4** Einladehafen ist der Ort, an dem das Gut eingeladen wurde. Bei Ankunft von Schiffsleichtern aus Übersee ist jedoch nicht der Hafen in Übersee als Einladehafen anzuschreiben, sondern der deutsche Seehafen (z. B. Bremerhaven) oder ein Rheinmündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt wurde.

**5** Bei Gefahrgut ist die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

**6** Anzugeben ist das Bruttogewicht – in Tonnen – der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch **ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten**.

**7** Anzugeben sind hier die in der untenstehenden Liste zutreffenden zweistelligen Codes (z. B. der Code 42 bei 40-Fuß-Containern).

#### 4 Im Meldehafen gelöschte Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten

### Liste Ladungsart

Massengut	Stückgut	Container
10 = unverpacktes flüssiges Massengut	30 = unverpacktes oder konventionell verpacktes Stückgut (nicht auf RO-RO-Einheiten; einschließlich kleiner Container < 20 Fuß)	40 = 20-Fuß-Container 41 = Container zwischen 20 und 40 Fuß 42 = 40-Fuß-Container 43 = Container größer als 40 Fuß 44 = Sonstige Großcontainer
20 = unverpacktes festes Schüttgut		

<b>Fahrzeuge als Transportmittel (RO-RO-Einheiten)</b>	<b>Sonstige Ladungsarten</b>
--	------------------------------

50 = Straßengüterfahrzeuge einschl.  
deren Anhänger sowie Anhänger  
von Straßengüterfahrzeugen

99 = Sonstiges

50 = Straßengüterfahrzeuge einschließlich Anhänger sowie Anhänger von Straßengüterfahrzeugen  
51 = Wechselbrücken/behältern

99 = Sonstiges

## Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

### Meldepflicht

Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

### Nicht meldepflichtig sind:

1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
  - a) zum Zwecke des Fischfangs,
  - b) zu Baggerarbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

### Weiterleitung der Fragebogen

Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

### Hafenanschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

#### Hafen

Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibehafen) enthalten.

#### Schiffsmerkmale

Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

#### Flagge

Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

#### Tragfähigkeit

Maßgebend sind Schiffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm NettoRaumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

### Schiffsgattung

Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzel** anzumelden.

**Gütermotorschiffe:** Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe.

**Güterleichter:** Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne).

**Tankmotorschiffe:** Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe.

**Tankleichter:** Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne).

**Containerschiff:** Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff.

**Sonstiges Güterschiff:** Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können.

### Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:

Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abgangs.

#### Reihenfahrten

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings die **Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

#### Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen

Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

#### Benutzte Wasserstraßen

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passierten Punkte sind anzukreuzen.

## **Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten**

### **Güterart**

Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Marken-bezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird.** Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

### **Einlade-/Ausladehafen**

Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

### **Gefahrgut**

Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbigen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

### **Menge in Tonnen**

Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container).

### **Ladungsart**

Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

### **Anzahl der Ladungseinheiten**

Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

## Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoraumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschkvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland

zuständige statistische Amt. Die Kontaktdataen finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

#### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile

von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung**

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt**  
**im Monat Dezember 2025 erschienen**

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
✉ 1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 12/2025	5,50
✉ 6 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 12/2025	-
✉ 3 S 037	S	Mal- und Rätselheft 2025	2,50
✉ 6 S 037	S	Mal- und Rätselheft 2025	-
✉ 6 P 1 03	j/23	Bruttoanlageinvestitionen 1991 - 2023 bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2025	-
✉ 6 E 2 01	m-09/25	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe September 2025	-
✉ 6 H 1 02	j/24	Straßenverkehrsunfälle Jahr 2024, endgültige Ergebnisse	-
✉ 6 A 4 01	j/24	Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen: Grunddaten und Kosten Jahr 2024	-
✉ 6 P 1 03	m-08/25	Bruttoanlageinvestitionen 1991 - 2023 bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2025	-
✉ 6 H 102	j/24	Straßenverkehrsunfälle Jahr 2024, endgültige Ergebnisse	-
✉ 6 E 201	m-09/25	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe September 2025	-
✉ 6 A 4 01	j/24	Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen: Grunddaten und Kosten Jahr 2024	-
✉ 6 A 4 06	j/24	Krankheiten der Patienten der Krankenhäuser und der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Diagnosedaten Jahr 2024	-
✉ 6 K 5 01	j/24	Jugendhilfe Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, Auszahlungen und Einzahlungen 2024	-
✉ 6 L 3 01	j/24	Schulden und Finanzvermögen, Personal, Schuldenstatistik 2024	-

✉ = Printversion der Veröffentlichung

✉ = Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.



Bestellnummer: 6H201



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

H II  
m-08/25